

Beilage 3659

Der Bayerische Ministerpräsident

An den
Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung
des Gesetzes über den Schutz der Sonn-
und Feiertage vom 15. Dezember 1949
(GVBl. 1950 S. 41)

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom
6. April 1950 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige
Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 6. April 1950

(gez.) Dr. Chard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes
Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hier-
mit bekanntgegeben wird.

§ 1

In § 13 des Gesetzes über den Schutz der Sonn-
und Feiertage vom 15. Dezember 1949 (GVBl. 1950
S. 41) wird folgender Absatz eingefügt:

"(3) An den oben bezeichneten israelitischen
Feiertagen haben die Bekennniszugehörigen
Schüler an den Schulen aller Gattungen unter-
richtsfrei."

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 2

Das Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

Das Amt des Landeskommisssars für Bayern hat
mit Schreiben vom 23. Februar 1950 mitgeteilt, der
Prüfungsausschuss der Alliierten Höhen Kommission
habe die US-Delegation gebeten, dem Bayerischen
Ministerpräsidenten folgende Entscheidung zu über-
mitteln: "Es wurde ein offensichtlicher Fehler in dem
Gesetz festgestellt, das in § 2 den Kindern katholischen
und protestantischen Glaubens gestattet, an religiösen

Feiertagen dem Unterricht fernzubleiben, jedoch keine
entsprechende Bestimmung in § 31 für Kinder jüdischen
Glaubens vorsieht. Es wurde vereinbart, die bayerischen
Behörden auf diesen Widerspruch aufmerksam zu machen
und sie um Veranlassung entsprechender Maßnahmen
zu bitten, um das Fernbleiben jüdischer Kinder vom
Unterricht an den in Art. 31 ausgeführten Feiertagen zu
gestatten. Ferner wurde vereinbart, die bayerischen Be-
hörden darauf hinzuweisen, daß beim Entwurf von
Gesetzen, soweit möglich, das Wort 'Bund' an Stelle
des Wortes 'Reich' zu verwenden ist."

Der nunmehrige § 13 des Feiertagsgesetzes wurde
auf Grund eines erst am Beginn der zweiten Lesung
des Gesetzes in der Vollsitzung des Bayerischen Land-
tags am 9. November 1949 eingebrachten Antrags der
Abgeordneten Dr. Beck und Meizner in das Gesetz ein-
gestellt. Dabei wurde tatsächlich übersehen, auch eine
dem § 10 des Gesetzes entsprechende Bestimmung in
diesen § 13 aufzunehmen. Dies muß der Anregung des
Prüfungsausschusses der Alliierten Höhen Kommission
entsprechend, nunmehr nachgeholt werden.

Der weiteren Anregung in dem Schlusssatz der
Entscheidung des Prüfungsausschusses der Alliierten
Hohen Kommission wird in Zukunft Rechnung getragen
werden. Im Feiertagsgesetz wäre die Verwendung des
Wortes "Bund" statt des Wortes "Reich" höchstens in
§ 1 Abs. 2 möglich gewesen, obwohl damals und heute
vom Bund selbst erlassene einschlägige Vorschriften noch
nicht in Frage standen.

Beilage 3660

Antrag

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, auf den
Strecken der Deutschen Bundesbahn in Bayern
für alle bedürftigen, evakuierten bayerischen
Staatsangehörigen über 50 Jahren aus den
Großstädten Nürnberg und München sowie aus
der Stadt Würzburg pro Monat eine Hin- und
Rückfahrt zwischen ihrer für sie immer noch ver-
lorenen ehemaligen Heimat und dem Ort ihres
augenblicklichen ländlichen Zwangsaufenthaltes
zu erwirken.

Fürth, den 12. April 1950

Leupoldt (FFG)

Beilage 3661

Antrag

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, beim Bund darauf hinzuwirken, daß ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter berufstätige Frauen, die entweder

1. Kriegerwitwen oder
2. Ehefrauen von Männern, die infolge Kriegseinwirkung nicht mehr erwerbsfähig sind, oder
3. Ehefrauen von Männern, die immer noch in Russland oder einem seiner Satelliten-Staaten zurückgehalten werden,

sind und selbst nicht in die Gruppen I—III des Befreiungsgesetzes fallen, aus der Steuergruppe I herausgenommen und in die Steuergruppe II eingereicht werden.

Fürth, den 12. April 1950

Leupoldt (FFG)

Beilage 3662

Antrag

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, umgehend ohne Rücksicht auf irgendwelche weitere Kompetenzstreitigkeiten die Pensionsansprüche derjenigen Frauen, deren Ehemänner immer noch in Russland oder einem seiner Satelliten-Staaten zurückgehalten werden und nachweisbar nicht gefallen und nicht vermisst sind, in zufriedstellender Weise zu erfüllen. Voraussetzung dafür ist, daß diese Frauen ihren dauernden Wohnsitz in Bayern haben und nicht selbst in die Gruppen I—III des Befreiungsgesetzes fallen.

Fürth, den 12. April 1950

Leupoldt (FFG)
